Richtlinie über die Verwendung der Fraktionsmittel der Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal hat in ihrer Sitzung am 14.12.2021 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Gemäß § 32 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) sind Fraktionen Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung, die bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen mitwirken. Für die Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben erhalten die Fraktionen Haushaltsmittel der Gemeinde Panketal nach Maßgabe dieser Richtlinie.

(2) Bei der Verwendung der finanziellen Mittel sind die Regelungen dieser Richtlinie, die Vorgaben des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Finanzierung von Fraktionen in Vertretungen kommunaler Körperschaften – Rundschreiben vom 28. Mai 2019- sowie die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

§ 2 Höhe der Zuwendung an die Fraktionen/ Bereitstellung von Haushaltsmitteln

(1) Den Fraktionen werden Mittel in Höhe von 800,00 Euro jährlich zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden pro Mitglied einer Fraktion 100,00 Euro jährlich zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind im Haushalt bereitzustellen. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

(2) Der Anspruch auf die finanziellen Zuwendungen entsteht mit der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung, ansonsten mit der Bildung der Fraktion. Treten im Laufe des Haushaltsjahres Mitglieder aus der Fraktion aus oder in die Fraktion ein, so erhält die Fraktion für diese Mitglieder den geminderten bzw. erhöhten Betrag in Höhe eines Zwölftels für jeden Monat der Mitgliedschaft. Entsteht eine Fraktion im Laufe des Jahres neu oder geht eine Fraktion unter, so erhält eine solche Fraktion den jährlich zur Verfügung gestellten Betrag in Höhe eines Zwölftels für jeden Monat, in dem die Fraktion mindestens einen Tag bestanden hat, und den erhöhten Betrag je Fraktionsmitglied in Höhe des Zwölftels für jeden Monat der Mitgliedschaft.

(3) Sind mehr Mittel an eine Fraktion ausgezahlt worden, als dieser zustehen, so sind die zu viel gezahlten Mittel an die Gemeindeverwaltung zurückzuzahlen. Im Falle des Untergangs einer Fraktion sind zudem sämtliche noch vorhandene Mittel zurückzuführen und die aus Fraktionsmitteln angeschafften Sachen wegen der Zweckbindung der Mittel an die Gemeindeverwaltung zu übertragen.

(4) Eine Übertragung nicht verwendeter Fraktionsmittel in das Folgejahr ist nicht möglich.

§ 3 Bewirtschaftung der Fraktionsmittel

(1) Die Fraktionen führen ein Bestandsverzeichnis, das alle Gegenstände enthält, die die Fraktionen mittels der ihnen zugeführten Fraktionsmittel erworben haben. Hiervon ausgenommen sind Gegenstände, die zum alsbaldigen Gebrauch bestimmt sind (u.a. Stifte, Papier etc.).

(2) Verfügungsberechtigte der Fraktionen sind jeweils die Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter.

§ 4 Zweckbindung der Fraktionsmittel

Die Fraktionsmittel sind für den laufenden Geschäftsbedarf zu verwenden und dürfen nur für Aufgaben eingesetzt werden, die den Fraktionen nach der BbgKVerf obliegen. Erstattungsfähig sind Kosten für folgende organschaftliche Aufgaben:

a) Kosten für die laufende Fraktionsgeschäftsführung- hierzu zählen u. a. Büromaterial, Portokosten, Kontoführungskosten, Druck- und Papierkosten; die Beschaffung von Bürotechnik ist unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zulässig,

b) Beschaffung einer Grundausstattung von Literatur und Zeitschriften,

c) Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen,

d) Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner im Auftrag der Fraktion, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion in der Vertretung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen; die Reisekostenvergütung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung,

e) Bewirtung von Gästen und Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen zu Fraktionssitzungen; die Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen kann erfolgen, sofern eine Auskunft der Verwaltung nicht ausreichend ist, die Bewirtung von Fraktionsmitgliedern darf nicht aus Fraktionsmitteln finanziert werden, die Kosten der Bewirtung von Gästen dürfen aus den Fraktionsmitteln finanziert werden, wenn der Anlass im Aufgabenbereich der Fraktion begründet ist; die Belege für die erfolgten Ausgaben haben Angaben zu Anlass und Zweck der Bewirtung, der Anzahl der bewirteten Personen und zum Teilnehmerkreis zu enthalten,

f) Fortbildung der Fraktionsmitglieder durch Teilnahme an Seminaren, wenn sich diese inhaltlich auf Aufgaben der Gemeinde Panketal und der eigenen Fraktionsarbeit beziehen,

g) Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Publikationen oder Presseerklärungen, wobei diese einen Bezug zur Arbeit in der Gemeindevertretung haben muss

§ 5 Verwendungsnachweis

(1) Die Fraktionen haben zur Auszahlung der Fraktionsmittel Verwendungsnachweise mit Originalrechnungen bzw. Kassenbelegen vorzulegen.

(2) Den Nachweisen ist eine Versicherung der/des Fraktionsvorsitzenden zur bestimmungsmäßigen Mittelverwendung beizufügen.

§ 6 Ablauf der Wahlperiode

(1) Mit Ende der Wahlperiode der Gemeindevertretung endet auch die Existenz der Fraktionen der Gemeindevertretung. Nicht verbrauchte finanzielle Mittel sind am Ende der Wahlperiode an die Gemeindeverwaltung zurückzuführen. Eine Übertragung dieser Mittel auf die neuen Fraktionen der folgenden Wahlperiode ist nicht möglich.

(2) Durch die Fraktion angeschaffte Büroausstattungsgegenstände können bei Bildung einer gleichen Fraktion in der neuen Gemeindevertretung an diese zur Nutzung übergeben werden. Kommt die Bildung einer gleichen Fraktion nicht zustande, werden die Anschaffungen der Gemeindeverwaltung übergeben, es sei denn, die Gemeindeverwaltung verzichtet auf die Rückgabe.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft

Panketal, den 15.12.2021

M. Wonke
Bürgermeister